

FACHDIENST 407 - UNTERHALT, VORMUNDSCHAFT UND BUNDES- LEISTUNGEN

Fachdienstleitung: KOAR'in Constanze Sickfeld

Vertretung: KAng Heiko König, KOI Claudia Kemnah

Vorzimmer: Annegret Wolff

Telefon: (05121)/309-1501

Fax: (05121)/309-95 1501

E-Mail: Constanze.Sickfeld@landkreishildesheim.de

Kurzvorstellung des Fachdienstes

Leistungsbereiche Jugend und Soziales

Dem Fachdienst 407 sind Produkte des Jugendamtes und Produkte aus dem Bereich Soziales zugeordnet.

Zum Bereich Soziales gehören das Produkt „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“, die Produkte zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets und die Produkte „Wohngeld“ und „Elterngeld“. Die nachfolgend aufgeführten Produkte 363-007 und 341-001 gehören zum Jugendamt, diese Produkte werden ab 1.1.2013 auch für das Gebiet der Stadt Hildesheim erbracht.

363-007 Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft

Beratung und Unterstützung sorgeberechtigter Elternteile aus Stadt und Landkreis bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen; Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für minderjährige Kinder; Beratung junger Volljähriger.

Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsregelungen und gemeinsamen Sorgeerklärungen; Führung des Sorgeregisters und Erteilung sog. Negativatteste an alleinerziehende Elternteile als Nachweis, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung vorliegt.

341-001 Unterhaltsvorschuss

Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an berechnete Kinder und antragstellende Elternteile in Stadt und Landkreis; Heranziehung von unterhaltspflichtigen Elternteilen.

363-008 Elterngeld

Gewährung von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz; Beratung zur Elternzeit.

313-001 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt Leistungen für den Lebensunterhalt von leistungsberechtigten Ausländern nach § 1 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII oder auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II haben.

Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

311-103	Hilfe zum Lebensunterhalt (FD407)
311-903	Verwaltung der Sozialhilfe (FD407)
312-102	Leistungen für Unterkunft und Heizung (FD 407)
312-601	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
312-902	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (FD407)
313-001	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
347-001	Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
351-004	Schulsozialarbeit

Mit dem rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I. S. 453) wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) neu in den Leistungskatalog des SGB II und des SGB XII sowie in das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) aufgenommen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung wurde dem Fachdienst 407 übertragen. Die vorgeschriebene Darstellung im Produkthaushalt erfolgt seit 2012 in insgesamt 8 verschiedenen Produkten, daher erfolgt eine zusammenfassende Berichterstattung in der Struktur eines Produktberichtes.

313-001 Wohngeld

Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Zusätzliche Aufgabenerledigung in 2014:

- Geschäftsprüfung im Arbeitsbereich **Wohngeld**
- Vorbereitende Arbeiten für die Entscheidung zur Einführung eines **Dokumentenmanagementsystems (DMS)** im Arbeitsbereich **Wohngeld**
- Umsetzung der **geänderten Rechtsprechung zum Bezug von Elterngeld bei Zwillingsgeburten**, wonach die Eltern von Zwillingen einen weiteren Antrag für das 2. Kind stellen konnten und eine erhebliche Nachzahlung erhielten
- **Anpassung des Personalbedarfs** aufgrund der deutlich steigenden Zuweisungen im Team **AsylbLG**; Verstärkung der Wohnraumakquise, Suche nach Alternativen zur Barauszahlung
- Umsetzung der im Arbeitskreis Asyl vereinbarten Maßnahmen: **Erstellen einer Willkommensmappe für Asylbewerber**, Unterstützung der Helferkreise vor Ort, Unterstützung des Projekts Globales Lernen der vhs
- Erarbeitung einer **Förderrichtlinie zur Förderung von Vormundschaftsvereinen**
- **QE - Beschreibungen** für Leistungen Amtsvormundschaft, Amtspflegschaft, Beistandschaft, Negativatteste und Sorgeregistereintragung

Ansprechpartner

Die Jugendamtsprodukte des Fachdienstes werden in der Außenstelle Alfeld und in Hildesheim angeboten; für das Produkt Elterngeld werden in der Außenstelle Alfeld die Antragsvordrucke bereit gehalten, bei Bedarf wird eine telefonische Beratung durch die Mitarbeiterinnen in Hildesheim angeboten. Die Produkte aus dem Sozialleistungsbereich werden in Hildesheim erbracht. Insgesamt gehören 51 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Fachdienst, in den Jugendamtsprodukten sind 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Hinweis: in Klammern werden Stellenanteile der Teilzeitkräfte angegeben.

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2014)				
Produkt	Ansprechpartner in Hildesheim Tel. (05121) 309-		Ansprechpartner in Alfeld Tel. (05121) 309- oder (05181) 704-	
Beratung und Unterstützung, Beistandschaften, Beurkundungen	Herr Hensen	1521	Frau Nitschke	8221
	Frau Krüger	1491	Frau Brede (0,75)	8211
	Frau Kemnah (0,62)	1521		
	Frau Herzig	1491		
	Herr Rotter	1532		
	Frau Bock	1531		
	Frau Wagener	2691		
	Herr König	2651		
Sorgeregister/ Negativatteste	Frau Wolff (0,5)	1511		
	Frau Hesse	2692		
Unterhaltsvorschuss	Frau Kassing (0,9)	2671	Frau Hasse	8471
	Frau Schütze	2672	Frau Hartmann	8481
	Frau Funk	2682	Frau Quedenbaum	8471
	Frau Assmann (0,63)	2681	Herr Schwarze	8201
	Frau Krakowski (0,5)	2662	Frau Hopert (0,65)	8192
	Frau Meyer	2661		
	Frau Kolbe (0,9)	2641		
Frau Kreipe (0,5)	2642			
Vormundschaften/ Pflegerchaften	Frau Brandy (0,86)	3651		
	Frau Brand (0,8)	3661		

Fachdienst 407 - Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen

Stand 26.5.2015

	Frau Wieser (0,6)	3662		
	Herr Meinhardt	3671		
	Bis 04/2015			
Elterngeld	Frau Knoll	1582		
	Frau Schwab	1571		
	Frau Herzog (0,5)	1572		
	Frau Funke (0,5)	1561		
	Frau Jesse	1562		
Leistungen nach dem AsylbLG	Frau Sandvoß (0,75)	3591		
	Frau Kalks	3592		
	Herr Wolter	3631		
	Frau Matzat (0,6)	3611		
	Frau Harms (0,9)	3621		
	Frau Kaune	3602		
	Frau Thomas- Markert	3601		
	Frau Schories	3612		
Bildungs- und Teilhabepaket	Frau Bucksch	3481	Frau Heimann- Lies	8401
	Frau Wieschollek bis 31.12.	3482		
Wohngeld	Frau Dahlem	2621		
	Frau Wyciok (0,65)	2611		
	Frau Himstedt	2601		
	Frau Conrad	2622		
	Frau Schelberg	2602		
	Herr Rathkamp	2612		
Fachdienstleitung Vorzimmer	Frau Sickfeld (FDL)	1501		
	Herr König (stellv. FDL)	2651		
	Frau Wolff (0,5)	1511		

Produkt 363-007: Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Hinweis:

Für die Produkte 341-001 Unterhaltsvorschuss und 363-007 Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft wird auch ein gesonderter Produktbericht erstellt, aus Gründen der Vollständigkeit werden die Inhalte auch im Fachdienstbericht abgebildet.

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2014)				
Produkt/Leistung	Ansprechpartner in Hildesheim		Ansprechpartner in Alfeld	
	Tel. (05121) 309-		Tel. (05121) 309- oder (05181) 704-	
Beratung und Unterstützung, Beistandschaften, Beurkundungen	Herr Hensen	1521	Frau Nitschke	8221
	Frau Krüger	1491	Frau Brede (0,75)	8211
	Frau Kemnah (0,62)	1521		
	Frau Herzig	1491		
	Herr Rotter	1532		
	Frau Bock	1531		
	Frau Wagener	2691		
	Herr König	2651		
Sorgeregister/ Negativatteste	Frau Wolff (0,5)	1511		
	Frau Hesse	2692		
Vormundschaften/ Pflegschaften	Frau Brandy (0,86)	3651		
	Frau Brand (0,8)	3661		
	Frau Wieser (0,6)	3662		
	Herr Meinhardt	3671		
	Bis 04/2015			

Beistandschaften

Alleinerziehende Eltern können eine kostenfreie **Beistandschaft beim Jugendamt** einrichten. Der Beistand sorgt für die **Feststellung der Vaterschaft** und die Berechnung und Realisierung der **Unterhaltsansprüche für das Kind**. Am Stichtag 31.12.2014 wurden **2.542 Beistandschaften** beim Jugendamt des Landkreises für Stadt und Landkreis geführt (Vorjahr 2.545).

Für die ratsuchenden Eltern aus Stadt und Landkreis ist es eine große Erleichterung, dass es keine differenzierte Zuständigkeitsregelung zwischen zwei Verwaltungen mehr gibt - ihr Anliegen wird beim Jugendamt im Fachdienst 407 erledigt. Gerade dieses wird auch heute noch von den Antragsteller/innen immer wieder betont. Die im Jahr 2013 umgesetzte Änderung, dass bei dem zuständigen Sachbearbeiter nur nach reiner Buchstabenaufteilung unterteilt wird, hat sich bewährt (Ausnahme: Dienststelle in Alfeld).

Fallzahlbestände stabilisieren sich

Eine bezogen auf die Einwohnerquote geringere Fallzahl Beistandschaften bei der Stadt, wurde damit begründet, dass in vielen Fällen nur eine Beratung durchgeführt wird und die Einrichtung einer Beistandschaft entfallen kann. Bei der Stadt kamen auf eine Beistandschaft 0,75 Beratungen beim Landkreis 0,24 Beratungen. Es wurde erwartet, dass sich durch Angleichung der Bearbeitungsstandards die Fallzahl - insbes. der städt. Fälle - erhöhen würde, dies hat sich bislang nicht bestätigt. Die Zahl der Beratungen außerhalb bestehender Beistandschaften ist deutlich gesunken von 1.131 Fälle für in 2013 auf 859 Fälle in 2014.

Unterhaltszahlungen über Beistandschaft

Die Beistände sind erfolgreich bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für die Kinder - der gesetzliche Vorrang des Kindesunterhalts wird auch durch entsprechende Pfändungsmaßnahmen durchgesetzt.

Im Jahr 2014 wurden über 1.999.026,89 € an **Unterhaltszahlungen** für die unterhaltsberechtigten Kinder und Jugendlichen in den 2.542 Beistandschaften über das Jugendamt abgewickelt und realisiert.



Es wird aus arbeitsökonomischen Gründen das Ziel angestrebt, die Zahlungen in geeigneten Fällen auf Direktzahlung umzustellen, d.h. der unterhaltspflichtige Elternteil zahlt direkt auf das Konto des betreuenden Elternteils. Auch hier gilt das Ziel, dass nur die Fälle, in denen es auf Seiten der Unterhaltspflichtigen an der notwendigen Kooperationsbereitschaft oder Verlässlichkeit fehlt oder in denen der betreuende Elternteil dies ausdrücklich wünscht, die Zahlungen über die Konten der Kreisverwaltung abgewickelt werden und der Beistand die Zahlungen für jeden Monat dokumentiert. Diese Erkenntnis wird im Rahmen des Kennzahlenvergleichs auch von den übrigen Kommunen bestätigt.

Fallrate für Beistände weiterhin hoch

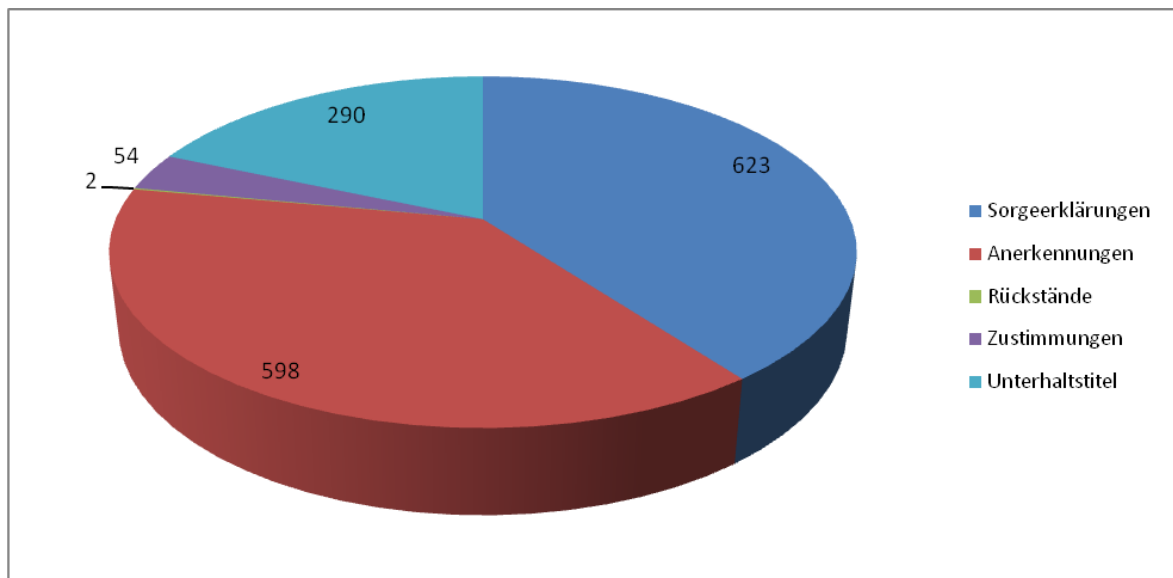
Seit 2008 gelten die „Leitsätze für die Führung einer Beistandschaften und die Durchführung von Beratung und Unterstützung nach den §§ 52a und 18 SGB VIII im Jugendamt des Landkreises Hildesheim“. Im Anforderungsprofil wird eine Fallrate von max. 230-270 Fällen pro Sachbearbeiter (ohne Beurkundung und Beratung) empfohlen. Dieser Wert wird beim Landkreis Hildesheim mit rd. 306 Beistandschaften pro Vollzeitstelle zzgl. Beurkundungen und Beratungen überschritten, er orientiert sich am Kennzahlenvergleich.

Beurkundungen

Die Anzahl der Urkundsbeamtinnen und - beamten wurde von 12 auf 11 Mitarbeiter verringert. Sie dürfen die nachfolgenden Beurkundungen aufnehmen:

- Vaterschaftsanerkennungen
- Unterhaltstitel
- Erklärungen zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge
- Rückständiger Unterhalt für Dritte (Jobcenter, Unterhaltsvorschusskass etc.)
- Zustimmungen zu Beurkundungen Dritter

Die Beurkundungen erfolgen kostenlos, da sie dazu dienen, die rechtliche Situation der betroffenen Kinder zu sichern.



Im Jahr 2014 wurden 1.567 Urkunden aufgenommen. Die genaue Aufteilung ist der vorstehenden Grafik zu entnehmen

Servicegarantie - Beurkundungen werden sofort durchgeführt

Während der allgemeinen Öffnungszeiten werden die o. g. Beurkundungen sofort aufgenommen. Um Wartezeiten zu vermeiden, sind vorherige Terminabsprachen jedoch zu empfehlen

Sorgeregister / Negativatteste

Im Sorgeregister des Landkreises werden alle gemeinsamen Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern für diejenigen Kinder registriert, die im Landkreis geboren sind. Die Überprüfung der von der Stadt Hildesheim übernommenen Daten im Sorgeregister wurde abgeschlossen.

Bei einigen Rechtsgeschäften müssen sorgeberechtigte Elternteile den Nachweis führen, dass sie das alleinige Sorgerecht haben. Die sorgeberechtigten Elternteile benötigen dann ein sog. **Negativattest**. Dies erhalten sie im Fachdienst 407. Hier gilt dasselbe wie für das Sorgeregister. Es wurden 437 Negativatteste in 2014 erteilt, im Vorjahr waren es 528. Insgesamt wurden 452 neue Meldungen über gemeinsame elterliche Sorge in das Sorgeregister aufgenommen.

Allen alleinerziehenden Müttern wird unmittelbar nach der Geburt aufgrund einer Meldung des Standesamtes ein Beratungsangebot unterbreitet. Im Jahr 2014 waren es 221

Neufälle, in den Jahren 2011 und 2012 waren dies rd. 190 bzw. 180 Fälle im Landkreisgebiet.

Vormundschaften / Pflegschaften - eine Aufgabe im Wandel

Die Vormundschaft/ Pflegschaft umfasst die **rechtliche Vertretung von Minderjährigen**. Die Vormundschaft umfasst die **Personensorge und die Vermögenssorge**, die Pflegschaft nur Teilbereiche. Vormundschaft oder Pflegschaft werden eingerichtet, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben -beispielsweise bei Erziehungsunfähigkeit der Eltern, Tod der Eltern oder Misshandlung des Kindes.

Eine Vormundschaft/ Pflegschaft wird durch Beschluss des Amtsgerichts eingerichtet. Wegen der besonderen Komplexität und Sensibilität der Interessenvertretung für ein Kind werden diese Aufgaben beim Landkreis Hildesheim von einer sozialpädagogischen Fachkraft wahrgenommen. Zum 1.1.2013 wurden die rd. 125 Vormundschaften und Pflegschaften der Stadt und die 4 städt. Vormünderinnen und Vormünder (2,6 Stellen) übernommen. Im Controllingverfahren wurde deutlich, dass die Zahl der gerichtlich angeordneten und gesetzlichen Vormundschaften pro Einwohner der Altersgruppe der Minderjährigen bei der Stadt deutlich höher ist als beim Landkreis. Zudem ist die Anzahl der Vereinsvormundschaften und ehrenamtlichen Vormundschaften bei der Stadt viel geringer.

Erstmals werden im Jugendamtsbezirk gleich viel Amts- und Vereinsvormundschaften/-pflegschaften geführt

Zum 31.12.2014 werden insgesamt 137 (Vorjahr 177) Amtsvormundschaften und Pflegschaften für Stadt und Landkreis geführt. Eine Fallzahlreduzierung konnte endlich durch Einrichtung von ehrenamtlichen und Vereinsvormundschaften erreicht werden. Es werden rund **134 Vormundschaften als Vereinsvormundschaften geführt, in 2014 wurden zudem 39 (Vorjahr 25) ehrenamtliche Einzelvormundschaften eingerichtet.**

Tendenziell nimmt die Zahl der Vormundschaften/ Pflegschaften zu. Im Fachdienst 407 wird gegengesteuert durch

- Abgabe bei Umzug des Mündels in einen anderen Landkreis
- jährliche Überprüfung des Sorgerechtsentzugs daraufhin, ob die elterliche Sorge an die Eltern zurück übertragen werden kann,
- vorrangige Einrichtung einer ehrenamtlichen Privatvormundschaft und
- die vorrangige Einrichtung einer Vereinsvormundschaft vor der Amtsvormundschaft.

Die gesetzlichen Neuregelungen im Vormundschaftsrecht sehen vor, dass eine Fallrate von maximal 50 Vormundschaften pro Vollzeitstelle nicht überschritten werden soll. Die weiteren Neuregelungen insbesondere zur Kontaktdichte können nur mit der reduzierten Fallrate gewährleistet werden.



Im Jahr 2015 wird über die künftige Verteilung der steigenden Zahl unbegleitet minderjähriger Flüchtlinge (UMF) entschieden. Der Landkreis stellt sich auf einen Aufgabenzuwachs ein, der gemeinsam mit den Vormundschaftsvereinen vorbereitet wird.

Die „Leitlinien für die Wahrnehmung von Vormundschaften und Pflegschaften im Jugendamt des Landkreises Hildesheim“ sichern den Vorrang der Vereinsvormundschaft und die Einhaltung der gesetzlichen Neuregelungen.

In der Leitlinie ist für den Arbeitsbereich Vormundschaften verbindlich geregelt, dass zur Verbesserung der Situation der Mündel eine intensivere Gewinnung, Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern und der verstärkte Einsatz von geeigneten Vereins- und selbständigen Berufsvormündern angestrebt wird. Die gesetzlich geregelte Subsidiarität der Amtsvormundschaft soll konsequent beachtet werden.

Die Einrichtung von ehrenamtlichen Vormundschaften und Vereinsvormundschaften ist beim Landkreis deutlich vorangeschritten und wird seit 1.1.2013 auch für städt. Neufälle angewandt:

1. Kontinuierliche Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder

Der Zielwert, in jedem Jahr mindestens 6 ehrenamtliche Vormundschaften einzurichten, wird seit 2004 erreicht, für 2013 wurde der Wert auf 10 erhöht, tatsächlich wurden sogar 25 Fälle in ehrenamtliche Vormundschaften vermittelt. Im Jahr 2014 konnte dieser Wert sogar getoppt werden, es wurden 39 Fälle in eine ehrenamtliche Vormundschaft überführt. Die Gewinnung erfolgt aufgrund von Meldungen, über persönliche Ansprachen geeigneter Personen im beruflichen Kontext, wie pensionierte Richter, Kollegen, Pflegeeltern und in 2014 auch an eine Amtsvormünderin, die in den Ruhestand getreten ist und ihre Aufgabe zum Teil ehrenamtlich weiterführt. Zusätzlich erfolgt seit 2010 die strukturierte Gewinnung Ehrenamtlicher über die Machmits im Rahmen des Konzepts „Bürgerschaftliches Engagement und begleitetes Leben in Gastfamilien“. Leider konnten nicht alle Interessierten vermittelt werden, daher erfolgt in 2015 eine Einbindung der Vereine.

2. Vereinsvormundschaften etabliert

Im Jahr 2010 haben 3 Vereine eine Anerkennung als Vormundschaftsverein erhalten. Diese Vereine haben auf Anregung des Jugendamtes des Landkreises eine Erweiterung ihres Aufgabenspektrums in ihre Satzungen aufgenommen und die Anerkennung als Vormundschaftsverein beim Landesamt beantragt und erhalten. Es sind der **Betreuungsverein Hildesheim**, das **Institut für transkulturelle Betreuung Hannover (ITB)** und **Kwabsos e.V. Hildesheim**. Im Jahr 2012 kam der **Verein Assistenz durch rechtliche Begleitung und Vormundschaft e.V. (AdBV)** hinzu.

Die Bestellung der Vereine wird nach anfänglichen Widerständen von den örtlichen Familiengerichten akzeptiert und durchgeführt. Dabei erfolgt eine passgenaue Auswahl unter den verfügbaren Mitarbeitern der Vereine. Die Vereine führen aktuell insgesamt 134 Vormundschaften. Die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsvereinen wird in regelmäßigen Kooperationstreffen aktiv gestaltet und dient dazu, die professionelle Führung der Vormundschaften im Interesse der Mündel zu sichern. Es wird auch eine kollegiale Beratung für die neuen Vormünder in den Vereinen moderiert und fachlich begleitet, um eine Qualitätssicherung zu unterstützen. Die Vereine erhalten nach erfolgreicher Beschwerde vor dem OLG Celle zwischenzeitlich die beanspruchte Vergütung von allen Amtsgerichten. Das Modell des Landkreises Hildesheim wird teilweise auch von anderen Kommunen übernommen.

Beim Landkreis Hildesheim ist die Fallrate aufgrund der v.g. Maßnahmen auf rund 40 Fälle pro Vollzeitäquivalent reduziert. Neufälle werden konsequent in ehrenamtliche und Vereinsvormundschaften vermittelt, die von der Stadt übernommenen Fälle bleiben aus Gründen der Kontinuität bei den vertrauten Amtsvormünderinnen und dem Amtsvormund.

Förderung für Vormundschaftsvereine -, Anreiz zur Gewinnung und Unterstützung ehrenamtlicher Privatvormünder

Im Jahr 2015 wird es eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vormundschaftsvereinen geben, mit der den Vormundschaftsvereinen ein finanzieller Anreiz geschaffen werden soll, die Gewinnung, Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern aktiv zu betreiben. Der Erfolg der Maßnahme wird im nächsten Jahr erkennbar werden.

Schnittstelle zwischen dem Fachdienst Erziehungshilfen und den Amtsvormundschaften optimiert

Es gibt viele Schnittstellen bei der Zusammenarbeit der Amtsvormünderinnen und des Amtsvormunds mit dem Fachdienst 406, Erziehungshilfen. Wie auch in anderen Kommunen sollten diese Schnittstellen optimal gestaltet werden, um die Arbeitsabläufe transparent und nachvollziehbar zu gestalten und damit einheitliche Qualitätsstandards zu gewährleisten. Mit der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Amtsvormündern/Amtsvormünderinnen im Fachdienst 407 und dem Fachdienst 406 Erziehungshilfen des Dezernates 4 Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit beim Landkreis Hildesheim vom 19.7.2013“ ist unter intensiver Beteiligung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Instrument i.S.d. § 79a SGB VIII zur Qualitätsentwicklung entstanden.

Beteiligung am Qualitätsentwicklungsprozess

Auch für die Arbeitsbereiche Amtsvormundschaften und -pfllegschaften, Beistandschaften, Sorgeregister, Negativatteste wurden die Arbeitsprozesse in QE Beschreibungen gem. § 79a SGB VIII erfasst. Die Beschreibungen wurden dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt und sind auf der Internetpräsenz des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.

Zielsetzung Belegung eines Platzes im vorderen Bereich des landesweiten Kennzahlenvergleichs

Für die Arbeitsbereiche Amtsvormundschaften, Beistandschaften, Beurkundungen und Pfllegschaften besteht seit 2004 ein landesweiter Kennzahlenvergleich, an dem 22 Landkreise teilnehmen. Es besteht das Ziel, einen Platz im vorderen Drittel zu belegen. Die **Auswertung für 2013 enthält erstmals auch die städt. Fälle und ist damit nicht mit den Vorjahren zu vergleichen.** Eine Auswertung der Daten liegt noch nicht vor.

Produkt 341-001 Unterhaltsvorschuss

Hinweis:

Für die Produkte 341-001 Unterhaltsvorschuss und 363-007 Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft wird auch ein gesonderter Produktbericht erstellt, aus Gründen der Vollständigkeit werden die Inhalte auch im Fachdienstbericht abgebildet.

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2014)

Produkt	Ansprechpartner in Hildesheim sind Tel. (05121) 309-	Ansprechpartner in Alfeld sind Tel. (05121) 309- oder (05181) 704-		
Unterhaltsvorschuss	Frau Kassing (0,9)	2671	Frau Hasse	8471
	Frau Schütze	2672	Frau Hartmann	8481
	Frau Funk	2682	Frau Quedenbaum	8471
	Frau Assmann (0,63)	2681	Herr Schwarze	8201
	Frau Krakowski (0,5)	2662	Frau Hopert (0,65)	8192
	Frau Meyer	2661		
	Frau Kolbe (0,9)	2641		
	Frau Kreipe (0,5)	2642		

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden für Kinder alleinerziehender Elternteile gezahlt, die das **12. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und keinen ausreichenden Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten (§ 1 UVG). Die Höchstleistungsdauer beträgt insgesamt **72 Monate** (§ 3 UVG). Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach festgesetzten Regelbeträgen.

Mit dieser Leistung soll finanziellen Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinerziehenden Elternteilen entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seiner Verpflichtung, Kindesunterhalt zu zahlen, nicht hinreichend nachkommt. Das Unterhaltsvorschussgesetz umfasst auch die Fälle, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt leisten kann, verstorben ist oder eine Vaterschaft nicht festgestellt werden kann.

Die Stadt Hildesheim hatte bis 31.12.2012 eine eigene Zuständigkeit

Auch für diesen Leistungsbereich ist es eine erhebliche Erleichterung für die Bürger, dass eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen Stadt und Landkreis nicht mehr beachtlich ist; ihr Antrag wird im Jugendamt des Landkreises bearbeitet.

Am Stichtag 31.12.2014 wurden für 1932 Kinder in Stadt und Landkreis laufende Leistungen von der Unterhaltsvorschussstelle gezahlt (Vorjahr 2.035).

Grundsätzlich wird versucht, zeitgleich mit der Bewilligung auch die Unterhaltsforderung gegenüber dem Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, geltend zu machen (§ 7 UVG). Die Fallzahl beträgt aktuell 5132 Rückgriffsfälle (Vorjahr 5.168).

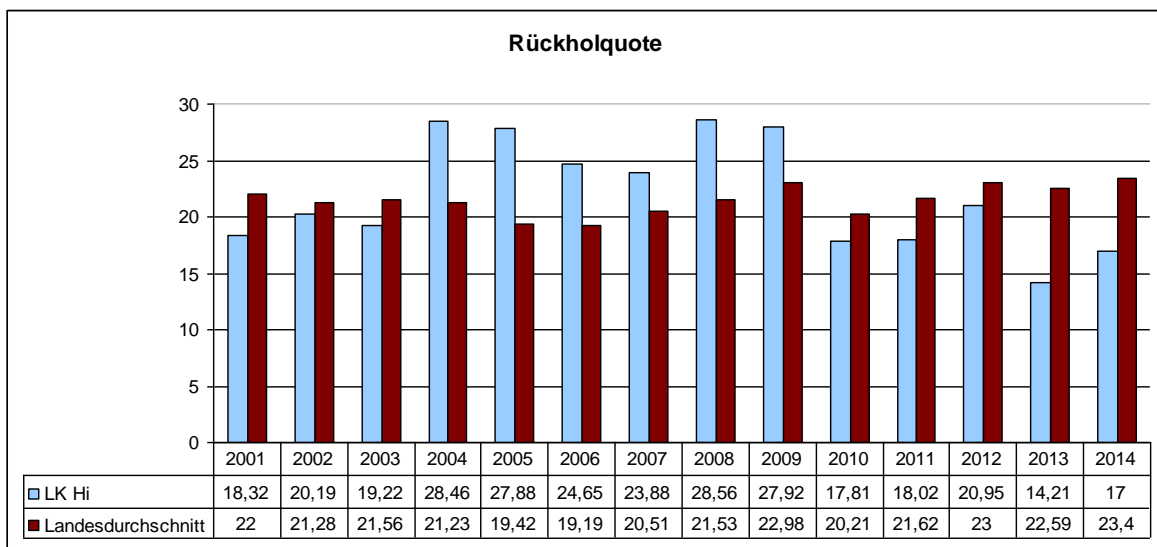
Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen:

Laufende Zahlfälle	1932
Rückgriff durch die Unterhaltsvorschusskasse	1382
Rückgriff durch den Bereich Beistandschaften	1818
Zusammen	5132

Rückholquote für Stadt und Landkreis kann von 14 auf 15,3% erhöht werden

Bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz handelt es sich um Leistungen, die bis 2001 von Bund und Land getragen wurden und für den Kreishaushalt neutral waren. Seit 2002 werden die Kommunen an den Kosten beteiligt. Die Kommunen haben 20 % der Ausgaben zu tragen und dürfen 2/3 der Einnahmen behalten. Eine Kostendeckung könnte somit nur mit einer Rückholquote von 30 % erzielt werden (§ 8 UVG).

Mit der Aufgabenübernahme gelten die Qualitätsstandards des Landkreises für die städt. Fälle, es wird allerdings einige Jahre in Anspruch nehmen die erheblichen Rückstände aufzuarbeiten. Die Entwicklung wird mit Spannung erwartet, zunächst ist die Rückholquote 2013 für alle städt. und Landkreisfälle gemeinsam auf 14,21 gesunken. **Im Jahr 2014 konnte bereits eine Steigerung auf 17% erzielt werden.** Der Landesdurchschnitt für 2014 beträgt 24,5%, dies ist der Zielwert.



Teilnahme am landesweiten Kennzahlenvergleich

Auch für den Arbeitsbereich Unterhaltsvorschuss wird ein landesweiter Kennzahlenvergleich geführt, an dem der Landkreis Hildesheim seit vielen Jahren teilnimmt, sodass auf verlässliche Zahlen zurückgegriffen werden kann. An dem Kennzahlenvergleich beteiligen sich landesweit nahezu alle Landkreise.

Die Datenauswertung für 2013 liegt vor, die Daten wurden aber noch nicht analysiert, daher erfolgt eine Auswertung mit dem nächsten Bericht.

Für das laufende Jahr 2015 wird eine Erhöhung des Kindergeldes, eine Anpassung des Mindestunterhalts sowie der mtl. Zahlbeträge nach dem UVG erwartet. Die Umsetzung dieser Änderungen wird einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen. Auch zeichnet sich schon jetzt ein weiterer Anstieg der Rückgriffsquote ab.

Produkt 363-008 Elterngeld

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2014)

Produkt Ansprechpartnerinnen in Hildesheim sind
Tel. (05121) 309-

Elterngeld	Frau Knoll	1582
	Frau Schwab	1571
	Frau Herzog (0,5)	1572
	Frau Funke (0,5)	1561
	Frau Jesse	1562

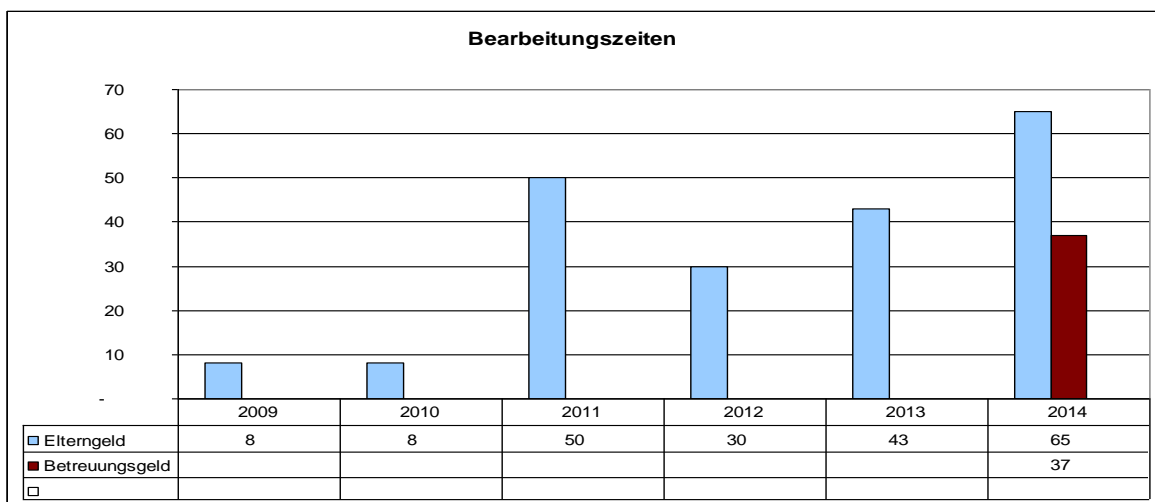
Die Stadt Hildesheim hat auf eigenen Antrag die Erlaubnis erhalten, die Aufgabe selbst wahrzunehmen, das bleibt auch weiterhin so bestehen.

Arbeitsrückstände konnten durch personelle Verstärkung abgebaut werden

Die Regelungen zum Elterngeld erfordern differenzierte und damit zeitaufwändige Berechnungen und Prüfungen. Es kommen regelmäßig umfangreiche Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen hinzu, die zu Neuberechnungen z.B. aller Zwillingsgeldfälle führten.

Personelle Fluktuationen hatten 2013 zu Verzögerungen in der Bearbeitung geführt, da die neuen Kräfte umfangreich eingearbeitet werden müssen, um den hohen Bearbeitungsstandard korrekter Berechnungen zu gewährleisten. Zwischenzeitlich erfolgt die Bearbeitung der laufenden Elterngeld und Betreuungsgeldfälle wieder in vertretbaren Zeiträumen.

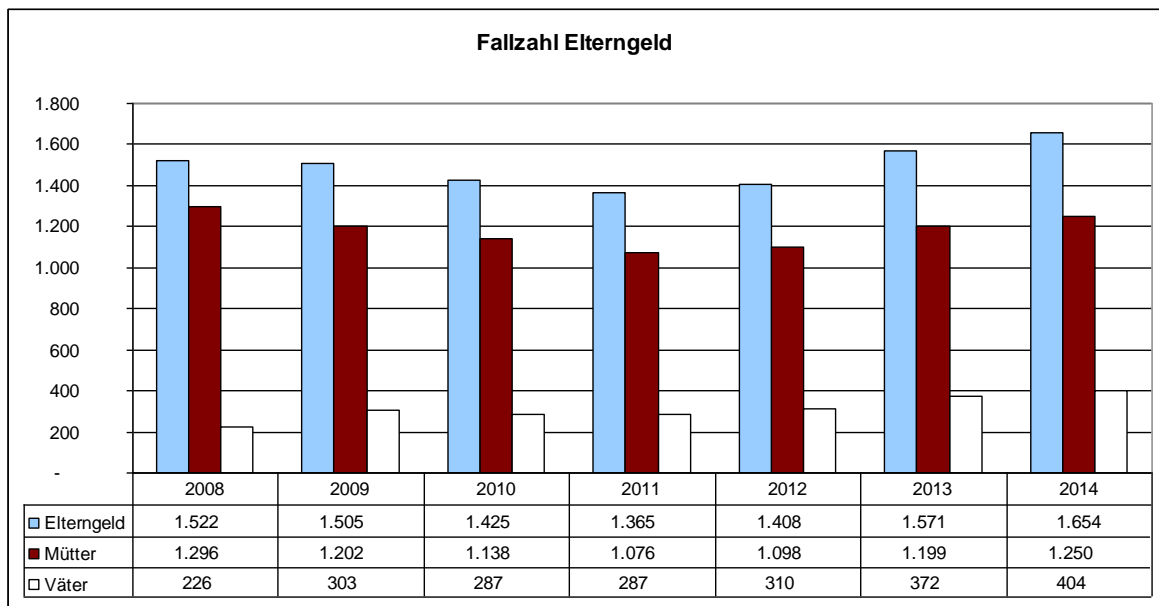
Die **durchschnittliche Bearbeitungszeit** lag bei 65 Tagen (Vorjahr 43 Tage), der Planwert sind 20 Tage. Im Jahr 2014 wurden die Arbeitsrückstände abgearbeitet, somit die Fälle mit den langen Bearbeitungszeiten, das spiegelt die Statistik.



Im Rahmen einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde waren Versäumnisse bei der Bearbeitung sog. Vorbehaltsfälle aufgedeckt worden, die nunmehr abschließend berechnet und beschieden werden müssen. Dies konnte für einen Teil bereits abgeschlossen werden, ein weiteres Kontingent befindet sich derzeit in der Abarbeitung.

Es werden pro Kind vermehrt die sog. Vätermomente in Anspruch genommen, wodurch eine weitere komplette Einkommens-/ Elterngeldberechnung erforderlich ist. Dies ist arbeitsaufwändig und zeitintensiv.

„Väter nehmen Elternzeit“ - derzeit in der Regel nur für die beiden Zusatzmonate des Elterngeldbezuges



Steigende Geburtenzahlen im Kreisgebiet, die weiter steigende Inanspruchnahme der Vätermomente und die Abarbeitung der Rückstände führt auch 2014 zu einer Fallzahlsteigerung.

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt 12 Monatsbeträge Elterngeld. Anspruch auf zwei weitere Monate haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (Partnermonate). Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei einem Elternteil für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (z.B. durch Arbeitszeitreduzierung in der Elternzeit).

Das Betreuungsgeld wird seit 2014 gezahlt

Zum 1.08.2013 wurde die zusätzliche Leistung Betreuungsgeld bereit gestellt, es handelt sich um eine Ergänzung des Elterngeldgesetzes, die Zuständigkeit der Landkreise ist verbindlich geregelt.

Eltern von Kindern, die ab dem 1.8.2012 geboren wurden erhalten Betreuungsgeld, wenn sie keine öffentliche frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Hierzu erfolgt eine entsprechende Angabe im Antrag. Das

Betreuungsgeld beträgt derzeit mtl. 100 €, ab 1.8.2014 werden 150 € gezahlt. Betreuungsgeld wird für bis zu 22 Monate gezahlt.

Im Jahr 2014 wurden 763 Anträge auf Betreuungsgeld gestellt, im Vorjahr waren es 228 Anträge.

... und wieder eine gravierende Veränderung - das Elterngeld -Plus kommt 2015

Am 1. Januar 2015 tritt das Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit in Kraft. Mit dem ElterngeldPlus soll es für Mütter und Väter künftig einfacher werden, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Eltern, die frühzeitig in Teilzeit wieder in den Beruf einsteigen, bekommen länger finanzielle Unterstützung und gewinnen so Zeit für die Familie.

Außerdem wird die Elternzeit flexibler werden: Künftig sollen bis zu 24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ohne Zustimmung des Arbeitgebers genommen werden können. Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt.

Die neuen Regelungen sollen für Geburten ab dem 1. Juli 2015 gelten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert unter www.bmfsfj.de und mit entsprechenden Publikationen, auch in Leichter Sprache.



Produkt 313-001 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

**Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter
(Stand 31.12.2014)**

Produkt	Ansprechpartner/Innen in Hildesheim sind Tel. (05121) 309-
----------------	---------------------------------------------------------------

Leistungen nach dem AsylbLG	Frau Sandvoß (0,75)	3591
	Frau Kalks	3592

Herr Wolter	3631
Frau Matzat (0,6)	3611
Frau Harms (0,9)	3621
Frau Kaune	3602
Frau Thomas- Markert	3601
Frau Schories	3612

Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Im Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) ist geregelt, dass die im Bundesgebiet um Asyl suchenden oder unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen vom Land unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl auf die Kommunen verteilt werden. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt Leistungen für den Lebensunterhalt von Ausländern mit bestimmtem Aufenthaltsstatus nach § 1 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII oder auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II haben.

Sie erhalten in den ersten vier Jahren (ab 1.3.2015 gilt dies für die ersten 15 Monat) ihres Aufenthaltes sogenannte Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Darüber hinaus erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (sog. Taschengeld). Hinzu kommen die notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat, sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§§ 4 und 6 AsylbLG). Zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen (Krankenhilfe) werden die erforderlichen medizinischen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt.

Sachleistungen und Geldleistungen

Wohnraum, Heizung und Hausrat werden als Sachleistung erbracht, d.h. der Landkreis mietet die Wohnung und zahlt die Miete, die Erstaussstattung und die Heizkosten (sog. Sachleistungsprinzip)

Im Rahmen des Sachleistungsprinzips wurden die Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums über viele Jahre hinweg teilweise in Wertgutscheinen ausgegeben. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.6.2013 den Beschluss gefasst, dass die v.g. Leistungen nicht mehr in Form von Wertgutscheinen sondern in Geldleistungen gewährt werden sollen. Mit der Novelle des AsylbLG zum 1.3.2015 wurde diese Regelung auch gesetzlich als Grundsatz hinterlegt.

Barauszahlungen - Einrichtung von Bankkonten für Leistungsberechtigte ab 2015

Die Auszahlung erfolgte im Jahr 2014 an 2 Auszahlungstagen im Monat in der Kreiskasse, dies führte bei steigenden Fallzahlen zu erheblichen Wartezeiten. Es wurde intensiv nach Alternativen gesucht, jedoch erst im Dezember konnte durch eine Ausnahmerege-

lung auf Bundesebene der Durchbruch erzielt werden. Seit Jahresbeginn 2015 werden in Kooperation mit der Sparkasse Hildesheim Bankkonten eingerichtet für die Personen, die eine Aufenthaltsgestattung haben, in einem nächsten Schritt auch für die Inhaber einer Duldung.

Die Stadt Hildesheim nimmt im Rahmen einer Heranziehungsvereinbarung diese Aufgaben für das Stadtgebiet wahr. Im Rahmen der 1.Fortschreibung des Finanzvertrags wurde die Heranziehungsvereinbarung neu erstellt, das Heranziehungsverhältnis wird auch 2014 - 2016 fortgesetzt werden.

Krankenversorgung - Einführung einer Gesundheitskarte in 2015 geplant

Die Krankenversorgung soll in Zusammenarbeit mit der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) und mit Unterstützung des amtsärztlichen Dienstes des Landkreises Hildesheim optimiert werden. Es soll eine Gesundheitskarte an die Leistungsberechtigten ausgegeben werden, mit der die abgesenkten Leistungen nach §4 AsylbLG von den niedergelassenen Ärzten erbracht werden können, ohne vorherige Prüfung jedes Einzelfalles durch das Team AsylbLG. Ein Flyer zur gesundheitlichen Versorgung soll insbesondere den Zugang zur ärztlichen Versorgung über die Hausärzte erläutern und die Notdienst in den Krankenhäusern entlasten. Das Land Niedersachsen sucht ebenfalls nach Optimierungsansätzen in Form einer elektronischen Gesundheitskarte.

Steigende Zugangszahlen seit 2011

Die Zuweisung erfolgt von der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LABNi). Die Aufnahmequote hat sich in den vergangenen Jahren bekanntermaßen aufgrund der vielen Flüchtlinge aus den Krisengebieten explosiv nach oben entwickelt. Allein 2012 war eine Verdopplung der Aufnahmezahlen zu bewältigen. Im Folgejahr um weitere 50%.

Für den Zeitraum 4.Quartal 2013 - 4. Quartal 2014 wurde der hohe Wert fortgeschrieben und bereits mit Erlass vom 29.4.2014 wurde angekündigt, dass das neue Kontingent bereits im 2. Quartal 2014 erfüllt sein wird und ein zusätzliches Kontingent aufzunehmen sei.

Zeitraum	Zuweisungen	davon Land- kreis	Land- Mtl.	Steigerung	nachrichtlich Stadt
4. Quartal 2012- 4.Quartal 2013	338	215 (63,5%)	18		123
4. Quartal 2013 - 31.5. 2014	384	244 (63,5%)	31	72%	140
1.6.2014 - 20.11.2014	577	366 (63,5%)	61	97%	61
21.11.2014 - vorauss. 30.9.2015	938	742 (79,74%)	74	21%	74

Hinweis: Im Jahr 2014 wurde im Stadtgebiet eine Außenstelle der LABNi eingerichtet, die Zuweisungen für den Landkreis wurden reduziert, die Entlastung wurde für die Stadt berücksichtigt.

Eine personelle Verstärkung für das Team wurde zeitnah beantragt und eingesetzt; auch in 2015 erfolgt eine Verstärkung, die ab März /April zur Verfügung steht.

In der allgemeinen Statistik werden die Personen im lfd. Bezug dargestellt, durch die Überleitung in den Leistungsbezug nach SGB II bilden die Fallzahlen am Stichtag diese Zugangszahlen nicht direkt ab, daher werden sie im folgenden dargestellt:

Zeitraum	Zugänge	Abgänge
2007	22	21
2008	26	13
2009	36	9
2010	66	15
2011	71	41
2012	171	200
2013	270	128
2014	765	727

Steigende Zugangszahlen stellen Wohnraumvermittlung vor große Herausforderung Ehrenamtliche unterstützen Betreuung und Integration vor Ort

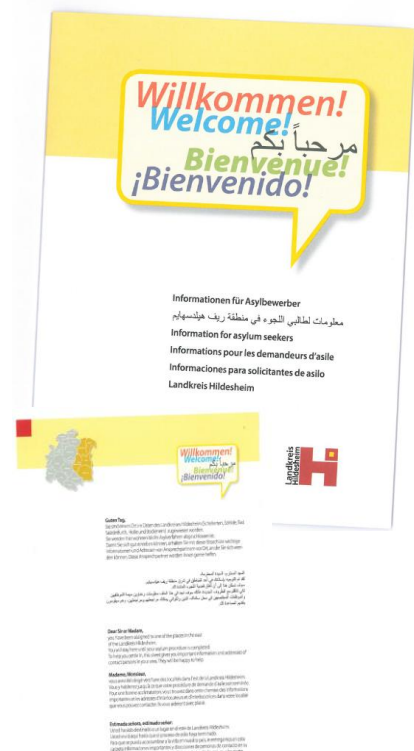
Die Wohnraumvermittlung ist seit dem 01.01.2009 ausschließlich in der Verantwortung des Landkreises Hildesheim. Aufgrund der Zuweisung erfolgt die Verteilung der Asylbewerber in die Städte und Gemeinden des Landkreises Hildesheim entsprechend dem angemieteten Wohnraum vor Ort. Dabei wird eine gleichmäßige, an den Einwohnerzahlen orientierte Verteilung angestrebt. Einige Städte und Gemeinden erfüllen ihr Kontingent bereits, in anderen muss aktiv Wohnraum gesucht werden.

Durch Öffentlichkeitsarbeit und aktive Akquise in der örtlichen Presse kann immer wieder auf neue Wohnraumangebote zurück gegriffen werden.

In allen Kommunen vor Ort haben sich Unterstützerkreise gebildet, die eine Willkommenskultur unterstützen, die Betreuung und Integration der Flüchtlinge unterstützen und begleiten. Die Unterstützerkreise werden aus dem Fachdienst 407 nach besten Kräften unterstützt, denn ihre Unterstützung entlastet auch die Arbeit im Team AsylbLG.

Der Landkreis Hildesheim hat verschiedene Maßnahmen initiiert, um die Willkommenskultur zu unterstützen.

- Entwicklung einer mehrsprachigen Informationsmappe für neu ankommenden Flüchtlinge mit allgemeinen Informationen und konkreten Kontaktadressen vor Ort, die Infomappe wird laufend ergänzt, derzeit mit Informationen zur ärztlichen Versorgung
- niederschwellige und zeitnahe Sprachkurse werden in Zusammenarbeit mit der vhs vor Ort angeboten, der Bedarf ist riesig !
- Einrichtung und Besetzung einer Koordinierungsstelle Bildung, Integration und Demokratie
- Asyl e.V. stellt ein qualifiziertes Beratungsangebot bereit und erhält eine Förderung
- die Kommunen erhalten eine kleine Pauschale, um die Arbeit der Unterstützerkreise vor Ort zu unterstützen z.B. für Fahrtkosten, Raummieten, u.a. Aufwendungen, die beim Unterstützen entstehen



Die Abgeltungspauschale wird weiter erhöht werden, ist aber nicht kostendeckend

Zur Abgeltung aller Kosten zahlt das Land Niedersachsen an die Kommunen eine jährliche Pauschale. Die Pauschale beträgt

ab 01.01.2014 5.932 € pro Person
 ab 01.01.2015 6.195 €, aber auch dieser Betrag ist nicht kostendeckend.

Die niedersächsischen Landkreise haben ihre Position u.a. zur Frage der Kostendeckung in der Bad Nenndorfer Erklärung vom 12.3.2015 zusammengefasst.

Für 2015 und 2016 ist eine Sonderzahlung an die Kommunen als Entlastung für die Unterbringung von Flüchtlingen vorgesehen, die für den Landkreis Hildesheim mit 1,6 Mio Euro kalkuliert wurde, von denen 588.300 an die Stadt abzuführen wären. Damit erhöht sich die Fallpauschale auf rd. 7.300 Euro, doch auch dieser Betrag wird die Kosten nicht decken, sie lagen bei rd. 8.180 Euro ohne Personal- und Sachkosten in 2013 und 7.371 Euro mit Personal- und Sachkosten in 2014. In diesen Kosten sind die Leistungen des Landkreises für Flüchtlingssozialarbeit, Sprachkurse u.a. nicht enthalten.

Finanzielle Belastungen für den Landkreis aus der Aufgabenerledigung

Erträge

Die Erstattung vom Land für die Aufgabenwahrnehmung nach dem AsylbLG im übertragenen Wirkungskreis erfolgt pauschal. Es wird ein Betrag in Höhe von 5.932 € in 2014 gezahlt. Die Pauschale wird für den Durchschnittswert der leistungsberechtigten Personen, die am 31.12. d. Vorjahres und des Vorvorjahres statistisch erfasst waren, gezahlt. Bei so extrem steigenden Fallzahlen muss der Landkreis erhebliche Beträge vorleisten. Die Pauschalen sind nicht ausreichend, um die anfallenden Personal- und Sachkosten und die Transferaufwendungen zu decken. Ein Teilbetrag der Fallpauschale i. H. v. 1,7 Mio. € wird aufgrund der Heranziehungsvereinbarung an die Stadt Hildesheim weitergeleitet (s. u.).

Ein weiterer Ertragsposten sind die Rückforderungen überzahlter Leistungen von den Leistungsberechtigten, ausgewiesen werden die offenen Forderungen, nicht die realisierten Beträge:

	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014
Kostenerstattung vom Land (Fallpauschalen)	3.333.074	3.877.500	3.918.008	4.443.068
Rückzahlung gewährter Hilfen	109.536	155.815	234.975	143.377
Summe	3.415.074	4.033.315	4.152.983	4.586.445

Aufwendungen

Zu den Aufwendungen gehören

- die Leistungen an die Leistungsberechtigten, die im Kreisgebiet untergebracht wurden, für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung u.a (rd. 5,4 Mio. €) sowie die Krankenkosten (rd. 182.600 €),
- die Zuschüsse für Migrationsarbeit an Asyl e.V. und Caritas in Höhe von 13.000 €
- die Weiterleitung der Landeserstattung an die Stadt Hildesheim für die Aufgabenwahrnehmung im Heranziehungsverhältnis (1.788.500 €) und
- die Personal- und Sachkosten für die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten im Kreisgebiet (ohne Stadt Hildesheim) ca. 283.987 €

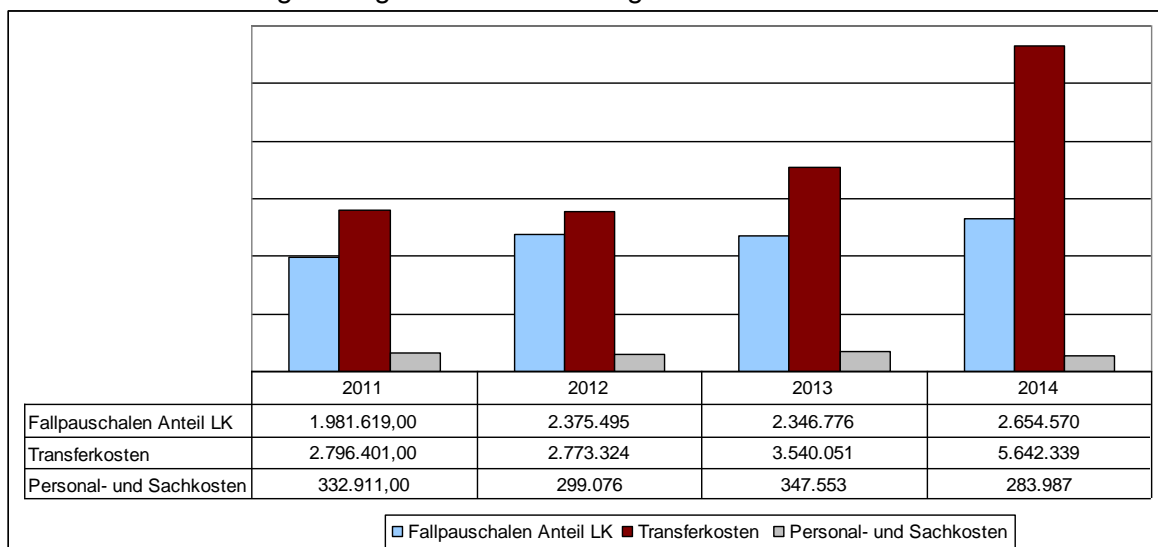
Fachdienst 407 - Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen

Stand 26.5.2015

	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014
Transferzahlungen (einschl. Krankenkosten)	2.796.401	2.773.324	3.540.051	5.642.339
Weiterleitung Pauschalen an Stadt	1.351.455	1.502.005	1.571.232	1.788.498
Personal und Sachaufwendungen	332.911	299.076	347.553	283.987*
Summe	4.480.767	4.574.406	5.458.836	7.714.824
Jahresergebnis	-1.038.157	-541.090	-1.305.853	-3.146.379
Nachr. Krankenkosten	600.671	712.730	650.088	1.022.521

*Hinweis: Die Personal- und Sachkosten werden im laufenden Jahr aufgrund eines Personalkostenschlüssels auf die Produkte verteilt. Die erheblichen personellen Verstärkungen werden erst im Folgejahr im Ergebnishauhalt abgebildet.

Bei der grafischen Darstellung wurden die Erträge und Aufwendungen des Landkreises ohne die Weiterleitungsbeträge an die Stadt ausgewiesen:



Hinweis: Transferkosten einschl. Krankenkosten, Fallpauschalen für Landkreis bezogen auf Fallzahlen aus 2013 und 2014

Erhebung differenzierter Fallzahlen

Jährlich zum Jahresende wird zum Stichtag 31.12. eine Statistik erstellt, aufgrund der die Abrechnung der Pauschale erfolgt. Seit 2011 werden ergänzend zur Landesstatistik weitere unterjährige Fallzahlen erhoben.

	Stand 31.12.2010	Stand 31.12.2011	Stand 31.12.2012	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014
Bedarfsgemeinschaften im lfd. Bezug	179	169	189	246	552
Zugänge		18	129	270	632
Abgänge		28	109	128	569
Anzahl Personen lfd. Bezug	468	456	413	404	786
Zugänge		117	230	354	765
Abgänge		129	273	290	727
Widersprüche	140	106	149	65	65
Zugänge		26	212	43	k.A.
Abgänge		60	169	129	k.A.

Es wird deutlich dass bei gestiegener Gesamtzahl im Jahresverlauf zusätzlich eine erhebliche Zahl an Personen/Bedarfsgemeinschaften aufgenommen und versorgt werden musste. Das Team wurde in 2013 und 2014 verstärkt und auch für 2015 ist eine weitere personelle Verstärkung in Vorbereitung.

Die niedersächsischen Landkreise haben in der Bad Nenndorfer Erklärung vom 12.3.2015 ihre Wertschätzung für diese Arbeit zum Ausdruck gebracht:

„Unsere Gesellschaft bietet jedem die Freiheit zu Kritik an Glaube, Kultur und Überzeugung eines anderen. Sie gebietet aber auch, dem Andersgläubigen, dem Flüchtling, dem Fremden dem politischen Gegner mit Toleranz und Respekt gegenüber zu treten.“ Für diese Grundüberzeugung treten die niedersächsischen Landkreise gemeinsam mit allen Kreistagen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreise Niedersachsens tagtäglich ein.

Die Landkreisversammlung wertschätzt und respektiert die schwierige, verantwortungsvolle und mit viel persönlichem Einsatz verbundene Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Bereich.

Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2014)			
Produkt	Ansprechpartner in Hildesheim sind Tel. (05121) 309-	Ansprechpartner in Alfeld sind Tel. (05121) 309- oder (05181) 704-	
Bildungs- und Teilhabepaket	Frau Bucksch Frau Wieschollek Bis 31.12.2014	2591 2592	Frau Heimann-Lies 8401

Mit dem rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I. S. 453) wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) neu in den Leistungskatalog des SGB II und des SGB XII sowie in das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) aufgenommen.

Die vorgeschriebene Darstellung im Produkthaushalt erfolgt in insgesamt 8 verschiedenen Produkten, daher wurde vom Fachausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen eine zusammenfassende Berichterstattung gewünscht.

Für die Aufwände und Erträge, die zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören, hat das Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) für das Haushaltsjahr 2012 die nachfolgenden Produkte vorgeschrieben:



311-103	Hilfe zum Lebensunterhalt (FD407)
311-903	Verwaltung der Sozialhilfe (FD407)
312-102	Leistungen für Unterkunft und Heizung (FD 407)
312-601	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
312-902	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (FD407)
313-001	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

347-001	Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
351-004	Schulsozialarbeit

Zuständigkeiten für die Kinder im Landkreis Hildesheim

Für den Landkreis Hildesheim wurden die Zuständigkeiten für die Erbringung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets wie folgt geregelt:

Jobcenter	Kinder im Leistungsbezug des SGB II
Stadt Hildesheim	Kinder im Stadtgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG)
Landkreis Hildesheim	Kinder aus dem Kreisgebiet aus anderen Anspruchsgrundlagen (s.o.)

Bei der Antragsbearbeitung wird deutlich, dass die Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen auch eine sehr unterschiedliche Handhabung ermöglicht. Der Landkreis nimmt eine Koordinierungsfunktion für die genannten Stellen wahr und regelt über eine Dienst-anweisung und regelmäßige Koordinierungstreffen eine einheitliche Leistungsbewilligung. Aus den Erfahrungen, den Fragestellungen und den Entwicklungen in anderen Kommunen ist im Sinne einer einheitlichen Sachbearbeitung an der derzeitigen Strategie festzuhalten, die Antragsbearbeitung in den o. g. Stellen, Jobcenter, Stadt und Landkreis jeweils zentral zu organisieren.

Einsatz der befristeten Sondermittel aus den Jahren 2001-2013 - eine erste Bewertung zur Wirkung der Maßnahmen

Der Landkreis Hildesheim hat nicht zweckbestimmten Sondermittel in den Jahren 2011-2013 erhalten. Diese Beträge wurden für verschiedene Maßnahmen eingesetzt, die eine Aktivierung der Antragstellung gewährleisten sollten (s.Vorlage 1144/XVI). Es handelt sich um die nachfolgenden Maßnahmen:

1.1 Verstärkung in den Schulsekretariaten für die Leistung „Mittagsverpflegung“

Die Abrechnung der Mittagsverpflegung wurde optimiert und betrifft auch nur einen be-grenzten Personenkreis. Die Maßnahmen hat die Implementierung unterstützt und war hilfreich und angemessen.

1.2 Fahrtkostenerstattung für vom Jobcenter eingesetzte BuT Paten bzw. BuT Coaches

Der Einsatz der Multiplikatoren im 1. Jahr diente dazu die Leistung vor Ort bekannt zu machen, sie war hilfreich, aber nicht ausrei-chend.

1.3 Aufbau eines flächendeckenden Lernförderangebotes in Kooperation mit der vhs

In Kooperation mit der Stadt Hildesheim und der Volkshochschule wurde ein Konzept für die Einrichtung von Lerngruppen an Schulen erarbeitet. Damit sollte für BuT-berechtigte Kinder ein wohnortnahes Förderangebot aufgebaut werden. Der Aufbau wurde in 2012 und 2013 mit einem einmaligen Betrag gefördert. Im Jahr 2012 konnten insgesamt 142 Lernfördergruppen an ca. 35 Schulen in Stadt und Landkreis eingerichtet werden. Im Jahr 2013 wurden 77 Kurse allein im Kreisgebiet fortgeführt. Die Kursangebote wurden auch in 2014 fortgesetzt, allerdings werden sie zunehmend von privaten Anbietern verdrängt, da die Lernförderbedarfe sehr differenzieren, sodass



nur selten Lerngruppen gebildet werden können. Der erwartete Aufwuchs ist nicht eingetreten.

1.4 Ausweitung der Schulsozialarbeit im Kreisgebiet

Die Schulsozialarbeiter in den Hauptschulen in Alfeld, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Duingen, Elze, Gronau, Harsum, Lamspringe, Sarstedt, Schellerten und Söhlde haben eine zeitliche Aufstockung erhalten, um die Antragstellung vor Ort zu aktivieren. Ein Ansprechpartner vor Ort ist hilfreich, aber nicht dauerhaft zu finanzieren.

1.5 Regionaler Einsatz von zusätzlichen Fachkräften als regionale BuT Agenten

Die Volkshochschule hat als Träger der Maßnahme vier regionale BuT-Agentinnen eingestellt. Diese wurden zunächst geschult und arbeiten mit den Trägern vor Ort zusammen. Sie hatten Büros mit festen Öffnungszeiten an den Standorten Alfeld, Sarstedt, Bad Salzdetfurth und Gronau, zusätzlich wurden Sprechzeiten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durchgeführt.

Die BuT-Agentinnen haben u.a. Leistungsanbieter bei der Abwicklung der BuT-Leistungen unterstützt und potentiell Leistungsberechtigten Hilfe bei der Antragstellung geleistet. Die Unterstützung war sinnvoll, ist aber langfristig aus Eigenmitteln nicht zu finanzieren. Eine Fortsetzung mit Ehrenamtlichen konnte nicht erfolgreich installiert werden. Die Nachfrage war zu gering.



1.6 Projektförderung insbesondere Lernku(h)lt der Universität Hildesheim und L-Anstoß

Die Projekte wurden aus den Sondermitteln gefördert.

Die Sondermittel wurden insgesamt wie folgt eingesetzt:

	2012	2013
Stundenaufstockung in den Schulsekretariaten für die Leistung „Mittagsverpflegung“	23.634,00 €	35.451,00 €
Fahrtkosten für vom Jobcenter Hildesheim eingesetzte Paten	1.830,00 €	- / -
Aufbau eines flächendeckenden Lernförderangebotes	10.000,00 €	- / -
Ausweitung der Schulsozialarbeit im Kreisgebiet	237.944,00 €	291.714,38 €
Regionaler Einsatz von zusätzlichen Fachkräften als „regionale BuT-Agenten“	148.973,00 €	161.464,61 €
Projekt LernKUHLT der Universität Hildesheim	10.000,00 €	5.000,00 €
Projekt L-Anstoß	25.844,00 €	33.220,32 €
Sonstige (z.B. Antigewalttrainings u.a.)		8.730,00 €
Summe	458.225,00 €	534.580,31 €

Fazit: Die Maßnahmen aus den Sondermitteln waren sinnvoll und erfolgreich, sie haben die neuen Leistungsansprüche bekannt gemacht. Eine Fortführung erscheint nicht geboten, da die Leistungen jetzt implementiert sind.

Fachdienst 407 - Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen

Stand 26.5.2015

Die Informationen werden über die jeweiligen Internetpräsenzen von Stadt, Landkreis und MS zur Verfügung gestellt, auch in Leichter Sprache.

Aufwände und Erträge für das Bildungs- und Teilhabepaket

Wegen der unübersichtlichen Darstellung im Haushalt sollen die Aufwände und Erträge zusammengefasst dargestellt werden:

		2012	2013	2014
Ertrag	Bundeszuschuss (312-102)	4.081.517 €	3.550.392 €	2.064.732 €
Ertrag	Erstattung von GE für vom LK erbrachte Leistung	10.077 €	15.053,94 €	17.226 €
Aufwand	Erstattung an Stadt Hildesheim	1.184.169 €	868.967 €	78.456 €
Aufwand	Erstattung an GE für Transferleistungen	1.213.972 €	1.207.357 €	1.304.561 €
Aufwand	Erstattung an GE Verwaltungskosten	435.754 €	467.365 €	476.560 €
Aufwand	Transferleistungen Landkreis § 6 b BKGG	277.881 €	267.032 €	274.374 €
Aufwand	Transferleistungen Landkreis SGB XII	14.365 €	7.286 €	7.642 €
Aufwand	Transferleistungen Landkreis AsylbLG	9.394 €	9.189 €	10.061 €
Aufwand	Maßnahmen aus den befristeten Sondermitteln	458.225 €	471.998,81	0
Aufwand	Personal- und Sachkosten FD 407	173.137 €	219.477	218.773 €

Revision für 2012 war nicht rechtmäßig - Bund muss die Beträge nachzahlen

Durch eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 27.09.2012 wurde ab 2012 eine „Spitzabrechnung“ der Transferaufwendungen eingeführt. Die Umsetzung für 2012 wurde strittig gestellt. Der Landkreis Hildesheim hätte für 2012 rd. 600.000 € (für Stadt und Landkreis) an das Land erstatten müssen, da diese nicht für entsprechende Leistungen verwendet werden konnten.

Für 2013 erfolgte eine Anpassung des Verteilschlüssels auf die Bundesländer nach dem für 2012 gemeldeten Transferaufwand. Für Stadt und Landkreis wurde der Zuweisungsbetrag um 398.892 € verringert. Zwischenzeitlich wurde höchstrichterlich entschieden, dass für 2012 keine Beträge zurück gefordert werden dürfen, somit die einbehaltenen Beträge nachzuleisten sind.

Fachdienst 407 - Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen

Stand 26.5.2015

Die Inanspruchnahme hat sich auf hohem Niveau stabilisiert

„Der Landkreis Hildesheim gehörte 2012 zur Spitzengruppe und setzt die Nutzung auf unverändertem Niveau fort“ Norddeutscher Rundfunk am 8.4.2014

	Ausflüge/ Klassen- fahrten	Schüler- beförderung	Lern- förderung	Mittags- verpflegung	Schulbedarf	Teilhabe
Gesamt (€)						
2011	286.779,00	73.274,00	37.575,00	190.165,00	363.040,00	58.896,00
2012	334.101,00	123.908,00	434.383,00	339.300,00	495.460,00	101.388,00
2013	370.420,36	130.380,15	351.019,13	314.171,45	506.080,00	99.075,29
2014	388.832,75	109.405,04	493.800,03	303.421,54	486.759,99	103.063,06

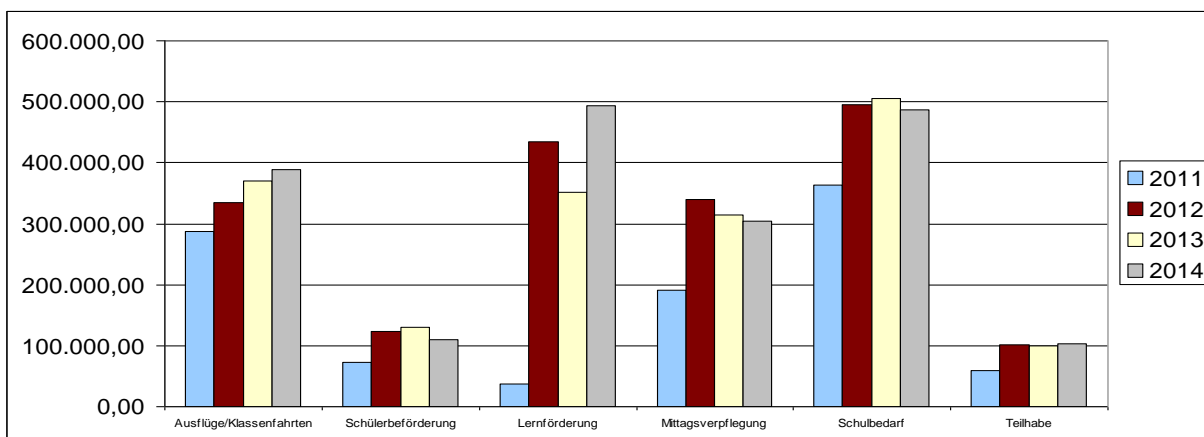
Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 2014

Die Inanspruchnahme wird über die ausgezahlten Beträge und die Zahlungsvorgänge dargestellt. Nachfolgend eine statistische Übersicht über den Mittelabfluss und die Auszahlungsvorgänge im Jahr 2014 (inkl. Stadt Hildesheim):

2014	Ausflüge/ Klassen- fahrten	Schüler- beförderung	Lern- förderung	Mittags- verpflegung	Schulbedarf	Teilhabe
SGB II (€)	277.214	76,260	354.110	177.865	352.069	55.155
SGB II (Anzahl)	2535	1476	968	8219	6974	2775
BKGG (€)	103.834	32.335	117.595	117.755	122.930	46.152
BKGG (Anzahl)	921	461	223	2706	2365	1461
SGB XII (€)	3.687	0	3.825	3.898	7.440	1.276
SGB XII (Anzahl)	28	0	14	91	147	46
AsylbLG (€)	4.096	808	18.268	3.534	5.320	478
AsylbLG (Anzahl)	31	15	21	63	112	21
Gesamt (€)	388.832	109.405	493.800	303.421	486.759	103.063,06
Gesamt (Anzahl)	3.515	1.952	1.226	19.298	9.745	4.303

Fachdienst 407 - Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen

Stand 26.5.2015



Die Mittagsverpflegung im Hort wurde aus den befristeten Sondermitteln finanziert und ist bis 2013 befristet. **Ab dem 01.01.2014 ist nur ein Mittagessen „in schulischer Verantwortung“ aus BuT Mitteln möglich.** Derzeit werden Kooperationsformen gesucht um Mittagessen für Schüler im Hort in einer gemeinsamen Verantwortung von Schule und Hort einzurichten und so die vorhandenen Angebote auch weiter zu fördern.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Inanspruchnahme der BuT Leistungen sich stabilisiert hat und auch nach dem Wegfall der Sozialarbeiter gleichbleibend hoch ist.

Bei den BuT Anträgen liegen die Bearbeitungszeiten bei 2-3 Wochen. Beim Landkreis Hildesheim wird in der Antragsbearbeitung ab 2015 um eine halbe Stelle reduziert. Für 2016 wird ein Fallzahlaufwuchs aufgrund der Wohngeldnovelle (s.u.) erwartet.

Produkt 346-001 Wohngeld

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2014)

Produkt Ansprechpartner/Innen in Hildesheim sind
Tel. (05121) 309-

Wohngeld	Frau Dahlem	2621
	Frau Wyciok (0,65)	2611
	Frau Himstedt	2601
	Frau Conrad (0,7)	2622
	Frau Schelberg	2602
	Herr Rathkamp	2612

Das Produkt wurde zum 1.1.2013 dem Fachdienst 407 zugeordnet.

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Wenn das Einkommen eines privaten Haushalts nicht ausreicht, um selbst die Kosten für den Wohnraum zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieter als Mietzuschuss und für Inhaber von selbst genutztem Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt.

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Gezahlt wird ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Maßgebend für die Höhe des Wohngeldes sind die Familiengröße, das Familieneinkommen und die Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung. Die wohngeldfähige Miete umfasst auch die kalten Betriebskosten (sog. Brutto-Kaltmiete), nicht jedoch Umlagen für Heizung und Warmwasser.

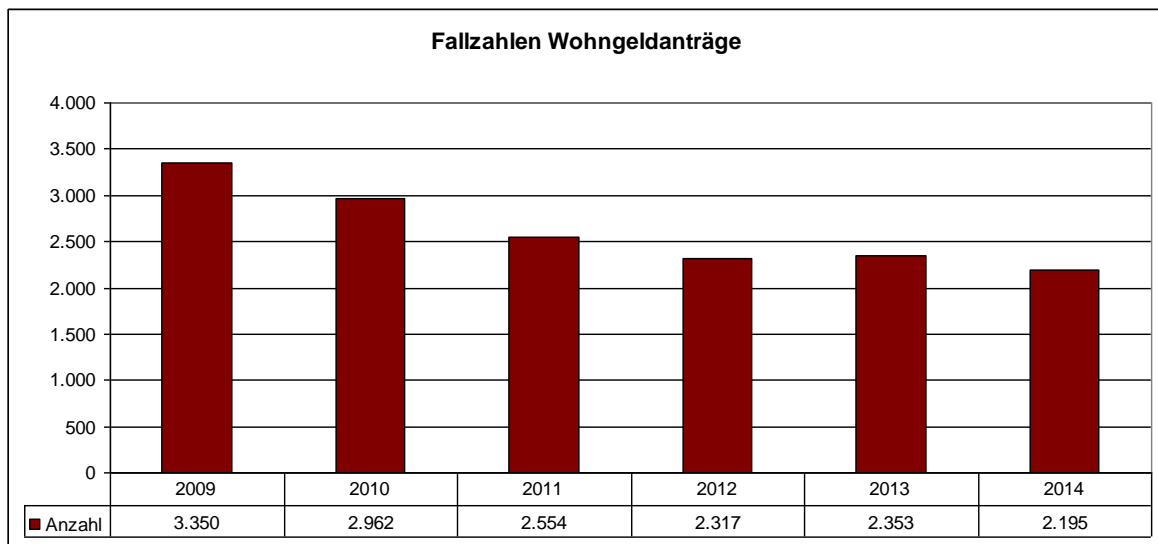
Ausgeschlossen von der Wohngeldzahlung sind u.a. Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII, wenn bei deren Berechnung bereits Unterkunftskosten eingerechnet wurden.

Antragszahlen rückläufig - Wohngeldnovelle ab 2016 wird zu erheblichem Aufwuchs führen, Niveau von 2009 wird erwartet

Die Zuständigkeit für die Stadt Alfeld wurde zum 1.11.2012 übernommen und vom Ministerium genehmigt. Über eine entsprechende Vereinbarung erfolgte auch eine finanzielle Regelung zur Kostenerstattung.

Die Fallzahlen sind insgesamt rückläufig, durch die Übernahme der Aufgabe von der Stadt Alfeld sind die Fallzahlen 2012 und 2013 gleichbleibend.

Die Zuständigkeit des Landkreises besteht nicht für die Stadt Hildesheim. Dort gibt es eine eigene Wohngeldstelle.



Hinweis: Die Werte für 2009,2010 und 2013 mussten gegenüber dem Vorjahresbericht geringfügig korrigiert werden.

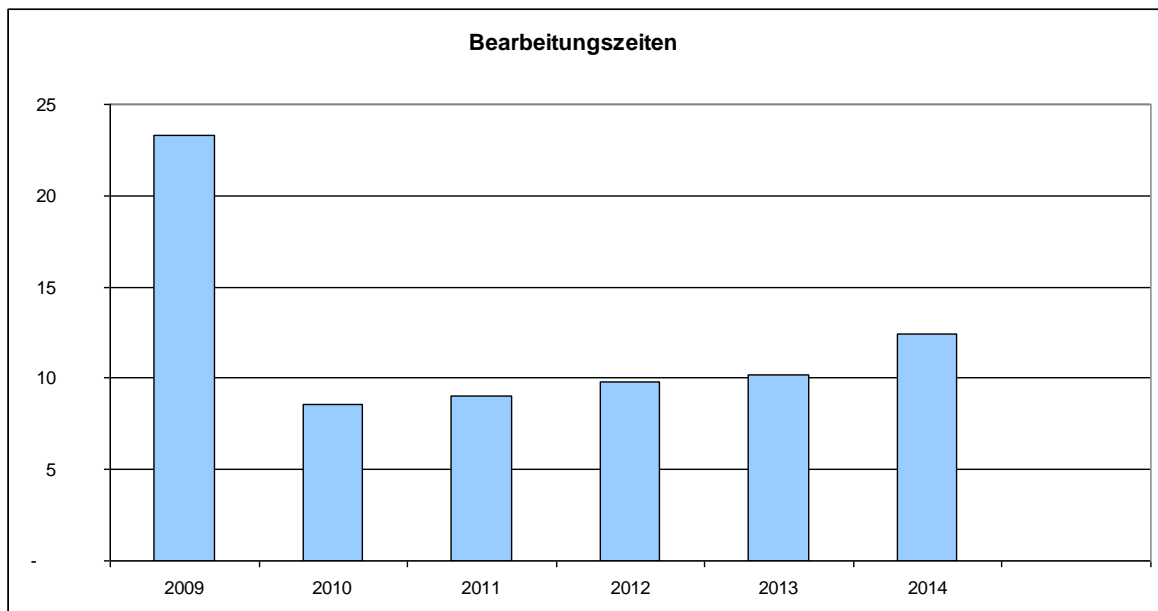
Bei der Nachbesetzung von Stellenvakanzen in 2012 und 2013 erfolgte eine Überprüfung der Personalbemessung unter Beachtung der Werte des Kennzahlenvergleichs und der erweiterten Zuständigkeit für das Stadtgebiet Alfeld. Dabei wurde auch beachtet, dass die Abarbeitung der Meldungen aus dem Datenabgleich zunächst zu einem erheblichen

Mehraufwand führt und in Folge zu einem Rückgang der Fallzahl. Dies ist in 2014 zu beobachten.

Im Hinblick auf die Wohngeldnovelle zum 1.1.2016 wurde das Stellensoll für 2015 trotz Rückgang der Fallzahlen nicht reduziert, denn lt. Referentenentwurf wird mit einem Aufwuchs von über 40% gerechnet, der mit qualifiziertem Personal zeitnah abzuarbeiten ist. Eine Personalbemessung soll im Anschluss erfolgen.

Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitungszeiten bei den Wohngeldanträgen liegen bei 1-2 Wochen, soweit die Anträge vollständig sind. Trotz Fluktuationen in den Jahren 2012 und 2013 konnten die guten Werte gehalten werden. Für 2015 wurde erstmals ein Planwert von maximal 20 Tagen als Zielwert formuliert.



Hinweis: Durch die Abarbeitung von Altfällen aus Vorjahren verändern sich die Werte gegenüber der Darstellung im Vorjahr geringfügig.

Sehr gutes Prüfergebnis für die Wohngeldstelle

Die regelmäßige Geschäftsprüfung durch die Aufsichtsbehörde hat der Wohngeldstelle wie auch in den Vorjahren eine gute Arbeit attestiert. Dies ist in Anbetracht der hohen Personalfuktuation in den letzten beiden Jahren besonders hervor zu heben.

Datenabgleich ab 1.1.2013 -10%ige Trefferquote

Ab dem 1.1.2013 wird für die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ein Datenabgleich durchgeführt. Der Datenabgleich hat die Zielsetzung Missbrauchsfälle aufzudecken. Zu diesem Zweck werden die Wohngelddatensätze an eine zentrale Stelle übermittelt, von dort werden die Wohngelddaten mit verschiedenen Leistungsstellen z.B. Rententräger, Jobcenter, Banken, Minijobzentrale u.a. abgeglichen und zurück gemeldet, wenn dort entsprechende Datensätze vorhanden sind. So erfolgt beispielsweise eine Rückmeldung zum konkret gemeldeten Wohngeldfall über Zinserträge; diese Rückmeldung wird von der

Wohngeldstelle mit den Angaben der Antragsteller abgeglichen und fehlende Angaben werden geklärt und führen ggf. zur Rückforderung der Wohngeldzahlung.

In 2014 wurden insgesamt 795 Meldungen aus dem Datenabgleich erstellt (Vorjahr 748). In knapp 50% (Vorjahr 66%) dieser Meldungen mussten Verstöße gegen die Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten ermittelt und festgestellt werden. Im Zeitraum August 2013 - Mai 2014 wurden 117 rechtswidrige Inanspruchnahmen festgestellt.

Teilnahme am landesweiten Kennzahlenvergleich Wohngeld

Auch für den Arbeitsbereich Wohngeld wird ein landesweiter Kennzahlenvergleich geführt, an dem der Landkreis Hildesheim seit vielen Jahren teilnimmt, sodass auf verlässliche Zahlen zurückgegriffen werden kann. An dem Kennzahlenvergleich beteiligen sich landesweit nahezu alle Landkreise. Aktuelle Auswertungen liegen derzeit nicht vor.

Unterhaltssicherung (USG) als Teil des Produktes 311-903 Verwaltung der Sozialhilfe (FD 407)

Zuständige Sachbearbeiterin (Stand 31.12.2014)		
Produkt	Ansprechpartnerin in Hildesheim ist Tel. (05121) 309-	
Unterhaltssicherung	Frau Conrad (0,3)	2621

Die Leistung wurde zum 1.1.2103 mit dem Produkt Wohngeld dem FD 407 zugeordnet.

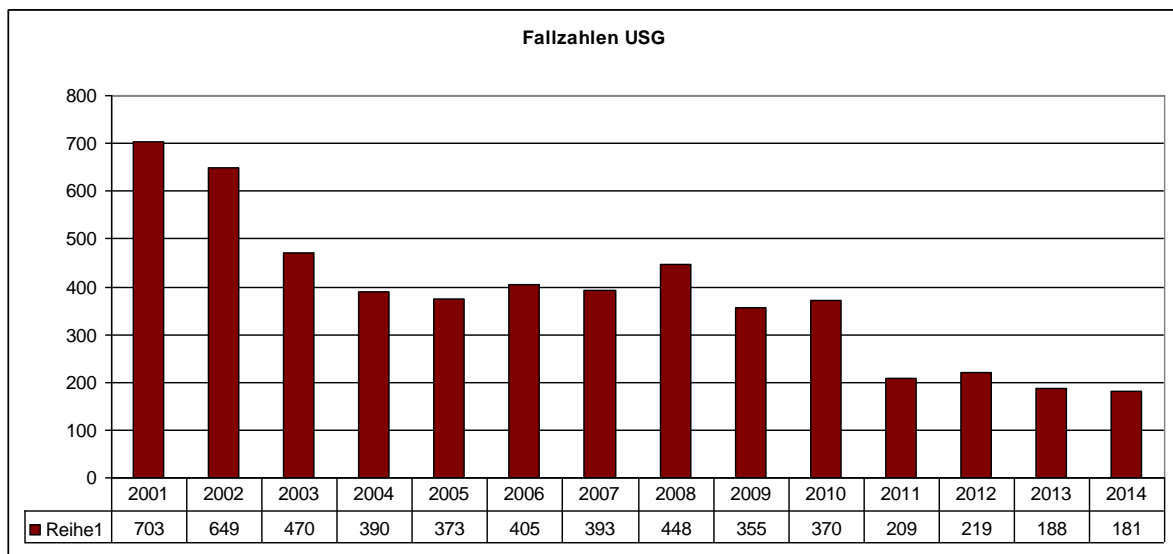
Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Der freiwillig Wehrdienst Leistende und seine/ihre Familienangehörigen (z. B. Ehefrau, Kinder, Eltern) erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs. Nach dem Sinn des Unterhaltssicherungsgesetzes ist dem freiwillig Wehrdienst Leistenden die Aufrechterhaltung seiner den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Lebensführung zu ermöglichen. Zu den Leistungen gehören beispielweise Unterhaltsleistungen für die Ehefrau / Lebenspartner und sowohl eheliche als auch nichteheliche Kinder, Erstattung von Versicherungsbeiträgen wie z. B. Haftpflicht-, Hausrat-, oder Unfallversicherungen, Aufwendungen für Mietwohnungen und Eigenheime, Gewährung von Wirt-

schaftsbeihilfen für Selbständige, Gewährung von Kreditbeihilfen, Verdienstausschüttung für wehrübende Arbeitnehmer und Leistungen für selbständige Wehrübende.

Fallzahlen rückläufig

Die Fallzahlen sind nach der Abschaffung der Wehrpflicht in allen Kommunen rückläufig. Es ist schwierig auch bei personeller Fluktuation ein ausreichend fachlich fundiertes Knowhow bereit zu halten. Beim Landkreis Hildesheim wurde ein Mischarbeitsplatz im Sachgebiet Wohngeld eingerichtet, für das USG wird ein Stellenanteil von 0,3 vorgehalten. Die neue Sachbearbeiterin hat im Sommer 2013 die Arbeit aufgenommen und wurde gemeinsam mit ihrer Vertreterin geschult.



Es wurden erste Überlegungen angestellt mit Nachbarkommunen über interkommunale Vereinbarungen eine Sachbearbeitung an zentraler Stelle gegen entsprechende Vergütung zu organisieren. Die Nutzung von Spezialsoftware wäre dringend geboten, bei der geringen Fallzahl je Kommune stehen Kosten und Nutzen für die einzelnen Kommunen in keinem angemessenen Verhältnis, auch dies spricht für eine Bündelung an zentraler Stelle oder für eine interkommunale Zusammenarbeit.

Grundlegende organisatorische Neuregelung ab 1.11.2015 wird begrüßt

Mit dem Gesetzentwurf vom 25.4.2014 zur Neuregelung unterhaltssicherungsrechtlicher Vorschriften wird zum 1.11.2015 die Zuständigkeit für die Durchführung des USG dahingehend neu geregelt werden, dass künftig das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zentral zuständig sein wird.

Damit wird auch künftig eine Sachbearbeitung auf hohem Niveau gewährleistet.

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Holzminden für 2015 abgeschlossen

Beim Landkreis Holzminden ist die zuständige Sachbearbeiterin in 2014 ausgeschieden, daher wurde eine interkommunale Zusammenarbeit vereinbart:

Der Landkreis Hildesheim bearbeitet die Fälle für den Landkreis Holzminden mit und erhält einen finanziellen Ausgleich.